OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351729/2/AL/TO**

Datum: **Linz, 22. Oktober 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14.08.2025, GZ: BHRISO-2015-5095/376-LAU, betreffend Abweisung eines Antrags auf Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben und dem Antragsteller für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14.08.2025, GZ: BHRISO-2015-5095/376-LAU, ein Rechtsanwalt beigegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat mit Bescheid vom 14.08.2025, GZ: BHRISO-2015-5095/376-LAU, ausgesprochen, dass der Antrag vom 17.06.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs aufgrund der Zuerkennung des Anspruchs auf Rehabilitationsgeld abgewiesen wird.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 17.09.2025 unter ausführlicher Erläuterung ihres Gesundheitszustandes und den damit einhergehenden Auswirkungen einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid beantragt.

I.3. Dieser Antrag samt dem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben vom 23.09.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei hat Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende Person einschließlich eines Zuschlages für Personen mit Behinderung bezogen. Aufgrund der Zuerkennung von Rehabilitationsgeld wurde die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe eingestellt. Die antragstellende Partei hat mit 17.06.2025 abermals einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt.

Beim Antragsteller besteht eine soziale Phobie, möglicherweise auf Basis einer ängstlichen Persönlichkeitsstörung sowie ein elektiver Mutismus. Diese den Angststörungen zugeordnete vermutlich genetisch determinierte Erkrankung verhindert Kommunikation in speziellen Situationen bei normaler Sprachentwicklung. Der Antragsteller ist aufgrund seiner Erkrankung in seiner Dispositionsfähigkeit wie auch in seiner Diskretionsfähigkeit eingeschränkt und bestehen hochgradige Defizite in der Planungs-, Sozial- und Empathiekompetenz. Aufgrund vorangegangener Verfahren erscheint es unter Bezugnahme auf den Beschluss des LVwG Oö. vom 20. März 2024, LVwG-351509/3/Py, erforderlich, dass dem Antragsteller zur Einbringung eines Rechtsmittels gegen die gegenständliche behördliche Entscheidung die Unterstützung eines Rechtsanwalts beigegeben wird.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem zitierten LVwG-Beschluss und kann der vorliegenden Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Schreiben vom 17.09.2025 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts zur Abfassung und Einbringung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14.08.2025, GZ: BHRISO-2015-5095/376-LAU, beantragt.

III.3. Um dem Antragsteller einen ungehinderten effektiven Zugang zu Gericht zu ermöglichen und um ihm die Möglichkeit einzuräumen, seine Interessen im gegenständlichen Verfahren auf ausreichende Weise zu wahren, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung seiner besonderen Situation davon aus, dass die Kosten eines Rechtsanwalts zur Verfassung und Einbringung einer Beschwerde den notwendigen Unterhalt des Antragstellers beeinträchtigen würden.

III.4. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe für die Verfassung und Einbringung einer Beschwerde vor.

Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nachdem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3).

Im Hinblick auf den Umstand, dass ein Kostenbeitrag im Verfahren nach dem Oö. SOHAG ohnehin nicht zu leisten ist, war eine Kostenbefreiung im gegenständlichen Verfahren nicht auszusprechen.

III.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt und der gegenständliche Verfahrensakt wieder an die belangte Behörde rückübermittelt wird. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.
Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas